

# **Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

## **Richtlinie über die Förderung von Innovationen für eine ressourcenschonende und emissionsarme Produktion von tierischen Erzeugnissen im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung**

**Vom 9. Mai 2011**

### **1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

Für die deutsche Landwirtschaft ist die Erzeugung tierischer Produkte von sehr großer Bedeutung. Regionale Schwerpunkte sind für diesen Produktionszweig kennzeichnend. Die Konzentration von intensiv tätigen Betrieben kann zu einer wirtschaftlich vorteilhaften Infrastruktur in den entsprechenden Gebieten führen. Die Tierhaltung verursacht aber zum Teil auch hohe Emissionen. Die Emissionen können die Boden- und Grundwasserqualität beeinflussen und zu Beeinträchtigungen der direkten Nachbarn und der Gemeinden führen. Hier sind beispielhaft direkte Emissionen aus den Ställen, aus Güllelagern und durch die Gülleausbringung zu nennen. Darüber hinaus ist die Tierhaltung eine nicht unerhebliche Ursache für Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen).

Für eine effiziente Landwirtschaft, die sich dynamisch im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt, stellt die Tierhaltung eine besondere Herausforderung dar. Die mit der Tierhaltung anfallenden gasförmigen, flüssigen und festen Nebenprodukte müssen weitgehend minimiert, möglichst weitergenutzt oder in einen Zustand gebracht werden, dass sie entsorgt werden können.

Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung macht es erforderlich, in diesem Bereich nach umfassenden standortangepassten und prozessorientierten Lösungen zu suchen. Durch Innovationen kann die Tierproduktion ihre Emissionen minimieren und effizienter wirtschaften. Dabei spielt die Einbindung dieser Innovationen in bestehende regionale Strukturen eine große Rolle. Eine nachhaltige Effizienzsteigerung dürfte auch die Akzeptanz der Tierhaltung in der Gesellschaft erhöhen.

Deshalb beabsichtigt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) im Rahmen seines Programms zur Innovationsförderung (<http://www.ble.de/innovationsfoerderung>) und im Sinne der „Forschungsstrategie BioÖkonomie 2030“ der Bundesregierung entsprechende Vorhaben zu fördern.

Vorhaben können durch Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Programms zur Innovationsförderung, der Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis ([http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular\\_ble.html](http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_ble.html)) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eingereichte Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden innovative Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung, die unter Berücksichtigung der tierschutzrelevanten Rahmenbedingungen für alle Tierarten zu nachhaltigen Haltungs- und Produktionssystemen führen, in dem die Ressourceneffizienz in der Produktion tierischer Erzeugnisse erhöht wird oder die Belastungen für die Umwelt verringert werden. Hierzu können beispielhaft Vorhaben zählen, die

- bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung entstehende Emissionen reduzieren,
- Emissionen durch geeignete Verfahren binden und daraus verwertbare Produkte bilden,
- den Austrag schädlicher Stoffe in die Umwelt minimieren,
- die Lagerung, Be- und Verarbeitung sowie Ausbringung von tierischen Ausscheidungen wie Gülle optimieren.

## **3 Zuwendungsempfänger und –voraussetzungen**

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, mit Sitz in Deutschland sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, soweit eine substantielle Kooperation mit der Privatwirtschaft sichergestellt ist. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der für das Vorhaben eine Projektskizze vorlegt und dem Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

## **4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche FuE-(Forschung- und Entwicklung) Beihilfen berücksichtigen.

Angaben zum Umfang der Anteilfinanzierung sowie der förderfähigen Ausgaben und Kosten einschließlich Investitionen sind dem Programm zur Innovationsförderung und dem Merkblatt zur Beteiligung von Unternehmen (<http://www.ble.de/innovationsfoerderung>) sowie den Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen zu entnehmen.

## **5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).

## **6 Verfahren**

### **6.1 Projektträger**

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMELV die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträger beauftragt.

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Projektträger Innovationsförderung  
53168 Bonn

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Projektträger Innovationsförderung  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

<http://www.ble.de>

Ansprechpartner:  
Dr. H. Stöppler-Zimmer  
Telefon: 0228-6845-3281

E-Mail: [innovation@ble.de](mailto:innovation@ble.de)

## 6.2 Vorlage von Projektskizzen

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

Das Einreichen der Projektskizzen erfolgt **ausschließlich** über das Internet-Portal <https://www.pt-it.de/ptoutline/bleinno75>. Dort stehen weitere Informationen und Hinweise zum Verfahren und zu den einzureichenden Unterlagen zur Verfügung.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen.

Der unterschriebene Ausdruck der online erstellten Unterlagen ist beim Projektträger auf dem Postweg (nicht per Telefax oder E-Mail) bis

Donnerstag, den 25. August 2011

einzureichen (Eingang bei der BLE).

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung der Projektskizzen mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

## 6.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben des Programms vom Projektträger insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers, vorhandene Vorleistungen/Ressourcen,
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovationsgrad und Plausibilität des Ansatzes,
- agrar-, ernährungs- und verbraucherpolitische Bedeutung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen, Erhöhung der Innovationskraft,

- Übernahme neuer Ergebnisse aus der Wissenschaft, Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft,
- überzeugendes Konzept zur Verwertung, hohe Praxisrelevanz.

Das BMELV und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen Experten hinzuziehen.

Der Projektträger informiert die Skizzeneinreicher über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

## **7 Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 9. Mai 2011

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Im Auftrag  
Dr. S t a l b